

Das Beste aus Thüringen.

thueringer-allgemeine.de

In Kooperation mit Ostthüringer Zeitung und Thüringische Landeszeitung.



Volksbegehren gescheitert - Mit-Initiator Jens Petermann zieht Bilanz

Jens Petermann ist Vorsitzender der Bürgerallianz gegen überhöhte Kommunalabgaben. Foto: Thomas Becker
Jens Petermann ist Vorsitzender der Bürgerallianz gegen überhöhte Kommunalabgaben. Foto: Thomas Becker

Das Volksbegehren gegen überhöhte Kommunalabgaben ist gescheitert. Mit-Initiator Jens Petermann zieht Bilanz. Das Volksbegehren für bezahlbare Kommunalabgaben vor dem Verfassungsgericht ist gescheitert. Ist der juristische Kampf gegen Kommunalabgaben damit beendet?

Insofern mit Kampf das Beschreiten des Rechtsweges gegen die Erhebung von Kommunalabgaben gemeint ist, ist dieser Kampf wohl tatsächlich vorbei. Alle Rechtsmittel sind ausgeschöpft. Es wird kein Volksbegehren geben.

Und was wird aus der Bürgerallianz?

Das Urteil ändert ja nichts an der Tatsache, dass es uns gibt und weiter geben wird. Das Volksbegehren war nicht unsere einziges Thema. Außerdem ändert das Urteil nichts daran, dass wir uns auch zu Fragen der Kommunalabgaben weiter politisch einmischen werden und wollen. Mit dem Urteil liegt der Ball wieder auf der Straße. Wir werden ihn in den Landtag zurückspielen.

Das heißt konkret?

Mit diesem Urteil gibt es kaum noch Raum für weitere Volksbegehren. Nahezu alle Volksbegehren zielen in der einen oder anderen Form darauf ab, Haushaltsmittel anders zu verteilen. Unser Ansatz war es, einen kostenneutralen Vorschlag zum Volksbegehren zu erheben. Dem ist das Verfassungsgericht nicht gefolgt. Wir haben gestern im Vorstand der Bürgerallianz überlegt, ob es nicht sinnvoll wäre, ein Volksbegehren für eine Verfassungsänderung auf den Weg zu bringen.

Welchen Inhalts?

Unsere Idee geht in die Richtung, das Gesetz für künftige Volksbegehren dahingehend zu ändern, die Umschichtung von Haushaltsmitteln zu erlauben. Vielleicht bis zu einer Höhe von drei Prozent des Landeshaushalts. Diese Verfassungsänderung müsste mit Zwei-Drittel-Mehrheit vom Parlament beschlossen werden.

Die Verfassungsrichter haben auch die Begründung ihres Volksbegehrens als in Teilen irreführend und unrichtig verworfen. Überrascht Sie die Schärfe der Kritik?

Das hat nicht nur uns überrascht. Weimar hat klargestellt, dass die Begründung eines Volksbegehrens weitaus höheren Ansprüchen gerecht werden muss als die Begründung eines Gesetzentwurfs im Landtag. Das hat selbst die Landtagsverwaltung bislang so nicht gesehen.

Waren beim Abfassen der Begründung zu viele Emotionen im Spiel?

In Details stimme ich den Richtern zu. Ist ein Volksbegehren gestartet, kann es im Verfahren nicht mehr geändert werden. Die Forderung nach exakter Begründung ist nachvollziehbar. Wer ein Volksbegehren startet, sollte genau formulieren - und zukünftig immer juristischen Sachverstand hinzuziehen.

Regeln für ein Volksbegehren

Über ein Volksbegehren können Bürger eigene Gesetzentwürfe in den Landtag einbringen.

Um es auf den Weg zu bringen, sind 5000 Unterschriften innerhalb von sechs Wochen notwendig.

Nach weiteren sechs Wochen muss das Präsidium des Landtags über die formale Zulässigkeit entscheiden, nachdem die Unterschriften und Adressen geprüft wurden.

Danach können Landesregierung und Landtag vier Wochen lang prüfen, ob sie das Gesetzesvorhaben für unzulässig halten und deswegen den Verfassungsgerichtshof anrufen.

Ist das Begehren zulässig, kann die eigentliche Unterschriftensammlung beginnen.

Für einen Erfolg braucht es innerhalb von vier Monaten Unterschriften von 10 Prozent der Wahlberechtigten.

12.04.2013